

Ordnung für die Gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte in Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen in der Fassung vom 11. April 2001 – mit Wirkung vom 1. November – 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2001, Nr. 87, S. 143)

Ordnung für die Gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte in Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen

Vorbemerkung:

Grundlagen für diese Ordnung bilden die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 27. März 1997 in der Fassung vom 11. April 2001 mit Wirkung vom 1. November 2001 und die Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden vom 11. Februar 2000.

§ 1

Der Gemeinsame Ausschuss

Die Pfarrgemeinderäte einer Gemeinschaft von Gemeinden können als Kooperationsgremium einen Gemeinsamen Ausschuss bilden. Als solcher ist er für die Gemeinschaft von Gemeinden das Gremium der Mitverantwortung der Laien und der Teilhabe an der Leitung der Gemeinschaft von Gemeinden.

§ 2

Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses

1. Der Gemeinsame Ausschuss hat die Aufgaben zu erfüllen, die in § 14 (2) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte genannt sind. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität entspricht das Aufgabenfeld des Gemeinsamen Ausschusses den Aufgaben der Pfarrgemeinderäte.
2. Er soll in allen Fragen, die die Gemeinschaft von Gemeinden betreffen, die Arbeit koordinieren und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend an der Leitung der Gemeinschaft von Gemeinden mitwirken. Hierzu gehören in erster Linie die in der „Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden“ vom 11.2.2000 unter den Punkten 1.1 bis 1.3 genannten Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft.

3. Der Gemeinsame Ausschuss wird unbeschadet der Eigenständigkeit der einzelnen Pfarrgemeinderäte in eigener Verantwortung tätig.

§ 3 Mitglieder

1. Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden und je nach Größe der Gemeinschaft von Gemeinden bis zu zwei ehrenamtliche Delegierte der einzelnen Pfarrgemeinderäte,
 - b) der Leiter und ein/e weitere/r hauptberufliche/r pastorale/r Mitarbeiter/-in der Gemeinschaft von Gemeinden,
 - c) die Vertreter/-in der Gemeinschaften von Gemeinden im Regionalpastoralrat und Regionalen Katholikenrat sofern sie nicht zu a) und b) gehören.Die Zahl der Delegierten wird vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegt. Bei der erstmaligen Konstituierung legt sie der Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden fest.
Die Delegierten der einzelnen Pfarrgemeinderäte werden in den jeweiligen Pfarrgemeinderäten gewählt.
2. Als beratende Mitglieder gehören dem Gemeinsamen Ausschuss alle im Bereich der Gemeinschaft von Gemeinden hauptberuflich im pastoralen Dienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied der Kirchengemeindeverbandsvertretung bzw., wenn kein Kirchengemeindeverband existiert, je ein Mitglied der Kirchenvorstände an.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Gemeinsamen Ausschusses entspricht der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte, sie endet mit der Konstituierung der neuen Pfarrgemeinderäte.

§ 5 Konstituierung

1. Der Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens vier Wochen nach der Konstituierung der Pfarrgemeinderäte stattfindet. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des / der Vorsitzenden.
In der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder des Vorstands gemäß § 6 a) gewählt.

2. Die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses ist in den einzelnen Pfarrgemeinden bekannt zu geben.

§ 6 Vorstand

Der Gemeinsame Ausschuss bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus:

- a) gewählten Mitgliedern, wobei je zur Hälfte Frauen und Männer gewählt werden sollen:
einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, oder einem Sprecherteam;
- b) dem Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden.

Die Bestimmungen über den Vorstand des Pfarrgemeinderats (§ 7 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen) gelten entsprechend.

§ 7 Sitzungen

1. Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses dies verlangt.
2. Pfarrgemeinderatsvorsitzende können sich bei Verhinderung vertreten lassen.
3. Die Tagesordnungspunkte des Gemeinsamen Ausschusses sollen soweit wie zeitlich möglich in den Pfarrgemeinderäten vorbesprochen werden.
4. Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Gemeinsame Ausschuss Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.

§ 8 Sachausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte

Soweit bestimmte Sachaufgaben nur oder angemessener von einer Gemeinschaft von Gemeinden wahrgenommen werden können, soll der Gemeinsame Ausschuss entsprechende Sachausschüsse oder Projektgruppen bilden oder Beauftragte bestellen.

§ 9
Schlussbestimmungen

Für alle weiteren Fragen - z.B. über Beschlussfassung, Protokollführung, Anrufung der Schiedsstelle - gilt die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen in sinngemäßer Anwendung.

Diese Ordnung tritt zum 1. November 2001 in Kraft.